

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Haushaltsauflösung

| Autor | Beitrag |
|--|---|
| PH 27.12.2022 14:06 | <p>Guten Tag,</p> <p>auch ich benötige eure Unterstützung. Bin ziemlich neu im Gewerbeamt, habe vorliegen die Anmeldung für die Tätigkeit "Haushaltsauflösung". Die Haushaltsgegenstände sollen auf Märkte/Flohmärkte verkauft werden.</p> <p>Frage: Ist hier eine Reisegewerbekarte erforderlich? Wie wird es im Normalfall behandelt?</p> <p>Vielen Dank!</p> |
| Rheinhesse 29.12.2022 13:01 | <p>:moin: aus Rheinhessen, die Tätigkeit dürfte in aller Regel als stehendes Gewerbe anzusehen sein und bedarf einer Anmeldung nach § 14 GewO. Hinterfragen Sie doch bei dem Anzeigenerstatter, ob er die Tätigkeit auf vorherige Bestellung hin anbietet oder nicht.</p> <p>Zwar gibt es auch in Rheinhessen noch einige Gewerbetreibende die im Reisegewerbe nach Almetallen schauen und von Tür zu Tür gehend nach diesen fragen.</p> <p>Auch der Vertrieb der Gegenstände, die bei einer Haushaltsauflösung so anfallen, ist in der von Ihnen geschilderten Version "stehendes Gewerbe".</p> <p>Bei Fragen - einfach anrufen oder PN.</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: